

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
 Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
 Bezugspreis: vierteljährlich 4,80 Mark, unter Kreuzband 6 Mark
 eingetragene in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
 Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schillerstraße 6
 Druck: Vorwärts-Verlagsdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 68

Insertionspreis:
 Für Inserate aller Art: die sechsgehaltene Kolonietzelle 1 Mark,
 für Todesanzeigen Zeile 70 Pfennig, für Arbeitsmarkt 80 Pfennig.

Die Macht der Arbeiter liegt in der geschlossenen Organisation: Davon muß jeder Berufsarbeiter überzeugt werden!

Richtlinien für die Wahlen zu den Betriebsräten.

Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat folgende Richtlinien für die Wahlen zu den Betriebsräten beschlossen:

1. Das Gesetz über Betriebsräte gibt den Arbeitern und Angestellten die Möglichkeit, in den Betrieben ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Durchführung gewerkschaftlich geregelter Arbeitsverhältnisse und wirtschaftlicher Förderung des Betriebes auszuüben. Die Gewerkschaften sind daher in hohem Maße daran interessiert, daß bei den ersten Wahlen zu den Betriebsvertretungen (Betriebsräten, Betriebsobmännern, Betriebsausschüssen, Arbeiter- und Angestelltenräten und Gesamtbetriebsräten) möglichst zahlreiche gewerkschaftliche Vertreter gewählt werden. Es ist deshalb Pflicht aller Gewerkschaften des A. D. G. B., ihre ganze Kraft auf die erfolgreiche Durchführung dieser Wahlen zu konzentrieren.

2. Die Meinung, diese Wahlen zu einer Machtsprobe politischer Parteikämpfe zu machen, ist für die Wirksamkeit der Betriebsräte, die eine rein praktisch-wirtschaftliche sein soll, und für die wirklichen Arbeiterinteressen höchst nachteilig; die Gewerkschaften ersuchen, alle politischen Einflüsse von diesen Wahlen möglichst fernzuhalten. Notwendige Versammlungen sind nur von gewerkschaftlicher Seite einzuberufen. Bei Veröffentlichungen sind solche Arbeiterblätter der verschiedensten Richtungen gleichmäßig zu benutzen.

3. Die allgemeinen Vorbereitungen für die Wahlen werden zweckmäßig durch den Ortsausschuß des A. D. G. B. (Gewerkschaftsartell) getroffen. Derselbe verständigt sich mit den in Betracht kommenden Einzelgewerkschaften über die in seinem Bezirk notwendigen Maßnahmen, leitet die Agitation, gibt die Drucksachen heraus und sorgt für die Zusammenstellung der Wahlsergebnisse.

4. In Orten, wo kein Ortsausschuß vorhanden ist, bilden die daselbst domizilierenden Gewerkschaften für diese Wahlen einen gemeinsamen Wahlausschuß.

5. Bei besonders gelagerten Berufsverhältnissen (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bergbau) kann die Wahlvorbereitung den für diese Berufe zuständigen Gewerkschaften nach vorheriger Verständigung über das erforderliche Zusammenwirken mit dem Ortsausschuß überlassen werden.

6. Bei den Wahlen zu diesen Betriebsvertretungen ist ein selbständiges Vorgehen der Gewerkschaften des A. D. G. B. notwendig. Wahlabschlüssen mit anderen Gewerkschaftsgruppen sind zu vermeiden. Dagegen ist eine Verständigung mit den Ortsartellen der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände (Afa), der auch unsere Angestelltenverbände angehören, zweckmäßig, um Wahlunstimmgkeiten auszuschließen.

7. Für die Gewerkschaften des A. D. G. B. ist der größtmögliche Wählerfolg gesichert, wenn die Stimmabgabe nicht durch verschiedene Vorschlagslisten aus ihren Reihen zerstückelt wird. Eine Verständigung mit den vorhandenen Strömungen innerhalb unserer Gewerkschaften im Bezirk des Ortsausschusses über gemeinsame Vorschlagslisten ist deshalb in jedem Fall anzustreben. Eine solche Verständigung ist aber nur möglich auf dem Boden der Nürnberger Kongressbeschlüsse.

8. Die Aufstellung der Vorschlagslisten erfolgt durch die für die fraglichen Betriebe zuständigen Gewerkschaften. Sind in einem Betriebe mehrere Gewerkschaften vertreten, so haben sie sich über die Kandidatenaufstellung zu verständigen.

9. Die auszustellenden Kandidaten müssen einer Gewerkschaft des A. D. G. B. angehören, oder wenn sie Angestellte sind, einer der Afa angeschlossenen Organisation. Bei der Auswahl darf nicht die politische Richtung der Gewerkschaftsmitglieder maßgebend sein,

sondern es müssen gewerkschaftliche und berufliche Eignung, geistige Strebhaftigkeit und moralische Festigkeit entscheiden.

Ist für einen Betrieb eine gewerkschaftliche Vorschlagsliste diesen Grundätzen entsprechend aufgestellt, so darf kein Mitglied einer dem A. D. G. B. angehörenden Gewerkschaft sich als Kandidat auf einer Gegenliste aufstellen lassen. Voraussetzung für diese Verpflichtung ist jedoch, daß die Aufstellung der Kandidaten erfolgte ohne Rücksicht auf ihre politische Anschauung und ohne daß sie zu einer Erklärung darüber genötigt wurden, wie sie sich zur Parteipolitik oder zu einer sonstigen politischen Lagefrage stellen.

10. Besondere Organisationen der Betriebsvertreter und besondere Beitragserhebungen für Aufgaben der Betriebsvertretungen sind nicht zulässig. Dagegen ist es Aufgabe der Gewerkschaften, die Betriebsvertreter ihrer Organisation, und Aufgabe des Ortsausschusses, die Betriebsvertreter im allgemeinen, in Sitzungen und Versammlungen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und mit den nötigen Informationen und Instruktionen zu versehen.

Die Wahlen nach dem Betriebsrätegesetz.

Der Wahlvorstand.

Das Betriebsrätegesetz ist am 9. Februar veröffentlicht worden, spätestens sechs Wochen von diesem Tage an gerechnet sind die Wahlen einzuleiten.

Zunächst ist die Bildung eines Wahlvorstandes notwendig. Diese Aufgabe fällt dem bestehenden Arbeiterausschuß zu, der einen aus drei Personen bestehenden Wahlvorstand zu wählen und einen der drei Gewählten als Vorsitzenden zu bestimmen hat. Der Arbeiterausschuß soll sich dabei, falls ein Angestelltenausschuß vorhanden ist, mit diesem in Verbindung zu setzen. Ist kein Arbeiterausschuß vorhanden, hat der Angestelltenausschuß den Wahlvorstand zu wählen.

Kommen die Ausschüsse ihrer Verpflichtung nicht nach, so hat der Arbeitgeber den Wahlvorstand zu bestellen, und zwar soll er die drei ältesten wahlberechtigten Arbeiter dazu ernennen. Dieser so zustande gekommene Wahlvorstand wählt seinen Vorsitzenden selbst.

Das Wahlausschreiben.

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe ein Wahlausschreiben zu erlassen. Die Wahl braucht nicht an einem Tage stattzufinden, sie kann sich auf mehrere Tage verteilen, unter denen auch ein Sonntag sein kann. Vom letzten der in Aussicht genommenen Wahltag an zurückgerechnet, datiert die erwähnte 20tägige Frist.

Das Wahlausschreiben ist an einer oder an mehreren, allen Wahlberechtigten zugängigen Stellen auszuhängen und bis zum letzten Tage der Stimmenabgabe in lesbarem Zustande zu erhalten. Es soll alle die Wahl betreffenden Voraussetzungen festlegen. Es ist also darin anzugeben:

1. Die Zahl der Vertreter, die jede Gruppe (Arbeiter und Angestellte) in den Betriebsrat zu wählen hat und wieviel Ergänzungsglieder für den Arbeiterrat oder Angestelltenrat noch hinzukommen;
2. wo die Wählerliste ausliegt;
3. wann und wo Einsprüche gegen die Wählerliste eingelegt werden können;
4. daß spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushangs Vorschlagslisten für jede Gruppe der Arbeitnehmer eingereicht sind;
5. daß nur solche Listen zugelassen werden, die rechtzeitig eingereicht sind, und daß die Stimmabgabe an diese Listen gebunden ist;
6. an welcher Stelle die Vorschlagslisten zur Einsicht der Wähler ausliegen;
7. wo der Wahlumschlag in Empfang genommen werden kann;
8. wann die Wahltag sind und wo die Stimmabgabe stattfindet;
9. wo die gesetzliche Wahlordnung zur Einsicht ausliegt.

Wahlberechtigung und Wählerlisten.

Der Wahlvorstand hat für die Wahl eine Liste der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs aufzustellen, dabei sind die verschiedenen Gruppen (Arbeiter und Angestellte) auf getrennten Listen zu führen.

Wahlberechtigt sind alle 18 Jahre alten männlichen oder weiblichen Arbeitnehmer, gleichviel, ob sie Deutsche oder Ausländer sind, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Familienangehörige des Arbeitgebers gelten nicht als Arbeiter im Sinne des Betriebsrätegesetzes, sie haben daher kein Wahlrecht und sind auch nicht wählbar. Nebenächlich ist dabei, ob die Familienangehörigen dem Haushalt des Unternehmers angehören.

Einsprüche gegen die Wählerlisten sind binnen drei Tagen beim Wahlvorstand anzubringen. Dieser hat tunlichst schnell darüber zu entscheiden und, gegebenenfalls, die Wählerlisten zu berichtigen. Dem Beschwerdeführer ist Mitteilung zu machen. Ist kein Einspruch abgelehnt, kann er die Entscheidung des Wahlvorstandes erst nach vollendeter Wahl mit dieser zugleich anfechten.

Wählbarkeit und Vorschlagslisten.

Auf den Vorschlagslisten können nur wählbare Personen aufgeführt werden.

Wählbar ist, wer 24 Jahre alt, ein halbes Jahr im Betriebe tätig ist und mindestens drei Jahre dem Berufs- oder Gewerbebezweig angehört. In Betracht kommt dabei nicht der Tag der Listenaufstellung, sondern der Wahltag. Ueber den Begriff der Gewerbe- oder Berufszugehörigkeit wird wahrscheinlich viel gestritten werden. Er ist nicht eng, sondern weit auszulegen. Es spielt z. B. keine Rolle, ob ein in einer Brauerei, Brennerei, Mühle usw. beschäftigter Arbeiter früher Kutscher in einem Expeditions-geschäft war. Er ist deshalb doch berufszugehörig.

Gewählt können auch nur Deutsche werden, keine Ausländer. Voraussetzung der Wählbarkeit ist auch, daß die Berufsausbildung beendet ist.

Besteht ein Betrieb oder ein Unternehmen noch keine sechs Monate, so sind die Arbeitnehmer wählbar, die seit der Errichtung des Betriebs darin tätig sind. Wenn in einem anderen Betriebe nicht genügend Arbeiter sechs Monate beschäftigt sind, kann ganz allgemein von der sechsmonatlichen Betriebszugehörigkeit, unter Umständen auch von der dreijährigen Berufs- oder Gewerbezugehörigkeit abgesehen werden.

Kriegsbeschädigte und Unfallverletzte, die infolge ihrer Verletzung einen neuen Beruf ergreifen mußten, brauchen auch nicht drei Jahre dem Beruf oder Gewerbe anzugehören, um wählbar zu werden.

Jede Liste soll mindestens doppelt soviel wählbare Bewerber nennen, als Betriebsrats- und Ergänzungsglieder zu wählen sind. Dabei sind die verschiedenen im Betriebe tätigen Berufe zu berücksichtigen, ebenso die Arbeiterinnen. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen oder mit fortlaufender Nummer zu versehen. Namen, Beruf und Wohnort sind genau anzugeben.

Erforderlich ist auch, daß den Listen eine schriftliche Erklärung der Kandidaten beigefügt wird, daß sie mit ihrer Aufstellung einverstanden sind. Fehlt diese Zustimmung, wird der Bewerber vom Wahlvorstand zunächst bearbeitet, wird sie auch dann nicht beigebracht, wird der Bewerber von der Liste gestrichen. Ebenso werden Bewerber von der Liste gestrichen, die nicht deutlich erkennbar bezeichnet sind und der Mangel nicht beseitigt wird.

Der Wahlvorstand versteht die eingegangenen Listen mit Ordnungsnummern und Namen, wobei der erste in der Liste befindliche Namen gewählt wird. Kann dies zu Mißverständnissen führen, können auch zwei Namen zur Bezeichnung der Liste gewählt werden.

Ver spätet eingereichte Vorschlagslisten sind ungültig, ebenso wenn sie nicht drei Umrissen tragen oder wenn die Namen nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind und dieser Mangel nicht rechtzeitig beseitigt wird.

Spätestens drei Tage vor Beginn der Stimmabgabe sind die Vorschlagslisten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann die Vorschlagsliste zurückgezogen werden.

es zu Differenzen, da die Firma Gildbrand die zuge-

Die Tarifbewegung in den Mannheimer Brauereien

Auch für die Brennereiarbeiter, deren Lohnverhältnisse

Die Einnahmen in der Hauptklasse betragen 42.267,90

Rundschau

Aus Industrie und Beruf

Der das nötig? Unter dieser Spitzmarke wird uns

Am 20. Februar ist durch Besetzung der Generalversammlung

Die Brauerei Bahorn zahlte im letzten Jahre an ihre

Der einzige Vorteil aus dieser Zusammenlegung

Hier wäre es eine Sache der Regierung, die Genehmigung

gewissen Anspruch auf Lebensstellung erworben zu haben.

Aus der Gewerkschaftsbewegung

In die Mitglieder der freien Gewerkschaften Ober-

Antonien hütte. Jeden Sonnabend, nachmittags

Gleiwitz. Jeden Donnerstag, nachmittags von

Kattowitz. Jeden Donnerstag und Sonnabend,

Rönigs hütte. Jeden Mittwoch, vormittags von

Rückwärts. Jeden Donnerstag, nachmittags

Orzelsche. Freitag nach dem 1. des Monats,

Kattowitz. Jeden Donnerstag, nachmittags 4 1/2

Rückwärts. Jeden Tag, vormittags von 8 bis 12

Sohrau. Dienstag nach dem 1. und 16. jedes

Das Arbeitersekretariat

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau, Redaktions und Expedition der "Verbands-Zeitung"

Diese Woche in der 10. Wochenbeilage fällt.

Mitteilungen der Hauptverwaltung

Das Betriebsrätegesetz

mit Kommentar von Dr. Georg Platow, Hilfsreferent

Genehmigte Lokalbeiträge

Für die Zahlstelle Frankfurt a. M. 50 Pf.,

Eingänge der Hauptkasse

vom 23. bis 28. Februar

Sprottan 5.-; Braunschweig 1,50; Nürnberg 24.-;

Materialverzeichnis

(A = Mitgliedslisten B = Mitgliederbücher. Der Wert

Aus den Bezirken und Zahlstellen

Bezirk Regensburg (nicht Ravensburg). Telefon Nr. 1925,

Flauen l. B. Kass.: Ernst Straubel, Königs-Georgen-

Verjammlungsanzeigen

Sonnabend, den 6. März

Halberstadt. 7 1/2 Uhr: Gewerkschaftshaus.

Sonntag, den 7. März

Grimmsteden. 2 1/2 Uhr: Herberge zur Heimat.

Montag, den 8. März

Neubrandenburg. 8 Uhr: "Gesellschaftshaus"

Dienstag, den 9. Februar

Walsdorf. Bei Jenne, Zum Eglau.

Mittwoch, den 10. März

Augsburg. 7 Uhr: "Wittelsbacher Hof"

Grünberg i. Schl. 5 1/2 Uhr: "Schlesischer Hof"

Neumünster. 8 Uhr: Lindemann, "Reichshalle"

Donnerstag, den 11. März

Frankfurt. 6 1/2 Uhr: Lokal Kroll, Straßlein-Frangshelm

Freitag, den 12. März

Greifswald. 7 1/2 Uhr: bei Benz, Lange Reihe

Nachruf. Es haben unsere Kollegen Heinrich Lappe,

Unterem Kollegen Wilhelm Rösche und seiner lieben Frau

Tüchtiger Küfer für Brauerei in Rheinland

Brauerschuhe. Friedensmarke, a. prima Kind-

Unterem Kollegen Michel Gein und seiner lieben Frau

Unterem Verbandskollegen Adolf Hug und seiner lieben Frau

Unterem Kollegen Porchenrieder und seiner lieben Frau

